

Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Kleinbetrieben

Die Stadt Salzgitter hat das kommunale Förderprogramm für Existenzgründungen und Kleinbetriebe aufgelegt. Die operative Umsetzung des Förderprogramms übernimmt die Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter GmbH (WIS).

1 Zuwendungszweck

Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Erhöhung der Ansiedlungen in Salzgitter gewährt die Stadt Salzgitter auf Basis dieser Richtlinie Zuschüsse für ExistenzgründerInnen, UnternehmensnachfolgerInnen und Kleinunternehmen bis 10 Mitarbeitende.

2 Rechtsanspruch/-Grundlage

2.1 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, Berichtigung ABl. EU Nr. L 283 vom 27. September 2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. EU Nr. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3), geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 (ABl. EU Nr. L 89 vom 16. März 2021, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39), geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 (ABl. EU Nr. L 119 vom 5. Mai 2023, S. 159), geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU Nr. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1, Berichtigung ABl. EU Nr. L 90265 vom 24. März 2025, S. 1).

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Salzgitter entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadt Salzgitter setzt hierfür kommunale Haushaltsmittel ein.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden folgende arbeitsplatzschaffende materielle Investitionen ins Sachanlagevermögen (mit entsprechender Aktivierung im Unternehmensvermögen) in Salzgitter:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird bzw. dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung steht,
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn mindestens um einen

Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und dieser Arbeitsplatz besetzt wird bzw. dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung steht,

- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn mindestens um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und dieser Arbeitsplatz besetzt wird bzw. dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung steht,
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte in Salzgitter: Bei den hier adressierten kleinen Unternehmen (KU) kann auch der Erwerb durch einen nicht unabhängigen Investor gefördert werden, wenn anhand eines unabhängigen Gutachtens nachgewiesen wird, dass die dem Erwerb zu Grunde liegende Bewertung der zu erwerbenden Sachanlagen marktüblichen Preisen entspricht,
- Grundlegende Änderung von Produktionsverfahren und/oder Produktpalette, sofern dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung der bestehenden Beschäftigung dient.

Definitionen:

- Existenzgründung: Die Unternehmensgründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, der Eintragung in das Handelsregister oder die Erteilung einer Steuernummer.
- Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen i. S. d. AGVO (Anlage I). Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht überschreitet.
- Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anlage I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden. Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebsstätte.
- Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.
- Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, PraktikantInnen, Heimarbeitende und ABM- sowie vergleichbare Kräfte bleiben unberücksichtigt.

3.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Art. 17 der AGVO geltende Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

- Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Art. 17 der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten überschritten werden.

4 Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind gewerbliche Kleinunternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte in Salzgitter beziehungsweise der Absicht, eine Betriebsstätte in Salzgitter zu errichten.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, deren Vorhaben auf Grund einer mangelnden Qualität desselben Vorhabens bei der NBank, der KfW oder anderen öffentlichen Stellen bereits abgelehnt wurde.

Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors sowie allgemein Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur,
- Vorbereitung und Verarbeitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf,
- Beihilfen für Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“,
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c) i. V. m. Art. 2 Abs. 18 AGVO,
- Immaterielle Firmenwerte.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind weiterhin ausgeschlossen: Tätigkeiten im Steinkohlesektor, in der Stahlindustrie, im Schiffbau sowie im Kunstfasersektor.

5 Sonstige Fördervoraussetzungen und Bestimmungen

5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, und wenn die WIS im Auftrag der Stadt Salzgitter vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

In den Fällen, in denen gemäß Ziffer 3.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.

5.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und nachgewiesen werden.

5.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000,00 Euro belaufen.

5.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt und wenn ein erfolgreicher Nachweis der Verwendung der Fördermittel beim vorangegangenen Vorhaben vorliegt.

5.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze (siehe Ziffer 3.1) müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren nach erstmaliger Besetzung in der Betriebsstätte erhalten bleiben.

5.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.

5.7 Der Betrieb oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht aus Salzgitter heraus verlagert oder ohne ersichtlichen Grund stillgelegt werden. Die Übertragung oder Nutzungsüberlassung des Betriebes oder von Teilen davon an andere ist nur dann förderunschädlich, wenn die Förderbestimmungen vom neuen Eigentümer/von der neuen Eigentümerin – respektive vom neuen Nutzenden – nachweislich eingehalten werden.

5.8 Mit dem Vorhaben soll spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

5.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 36 Monate begrenzt und endet spätestens am 31. März des zweiten Folgejahres.

5.10 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.11 Gefördert werden bei investiven Maßnahmen die Anschaffung beziehungsweise Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Dabei wird im Allgemeinen berücksichtigt:

- Erwerb neuer Wirtschaftsgüter durch bestehende Unternehmen,
- Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter durch Existenzgründer oder Neuansiedlungen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind folgende Finanzierungsformen:

- Leasing,
- Mietkauf.

5.12 Die Höhe des Zuschusses für investive Maßnahmen beträgt bis zu 20 Prozent, maximal jedoch 50.000,00 Euro. Das Mindestvolumen der förderfähigen

Investitionskosten muss 10.000,00 Euro betragen. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.13 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

5.14 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen,
- Erwerb von Grundstücken sowie Grunderwerbsnebenkosten,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Skonto / Rabatt,
- Waren,
- Ersatzbeschaffungen,
- Werk- und Verbrauchsstoffe,
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors,
- Umsatzsteuer.

6 Verfahren

6.1 Der Förderantrag nach dieser Richtlinie ist vor Investitionsbeginn zusammen mit Unterlagen, die für eine Prüfung der Förderwürdigkeit geeignet sind (grundsätzlich aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bilanzen und GuV-Rechnungen der letzten zwei Jahre, Vorhabenbeschreibung, Investitions- und Finanzplan, Umsatz- und Ergebnisplanung, gegebenenfalls Liquiditätsplanung etc.), an die WIS zu richten. Alle zur Umsetzung dieser Richtlinie benötigten Formulare werden von der Verwaltung erstellt und im Bedarfsfall angepasst.

6.2 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt. Demnach macht sich wegen Subventionsbetruges strafbar, wer dem Subventionsgeber gegenüber hinsichtlich subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel entscheidet die Stadt Salzgitter über die vorliegenden Förderanträge. Die Stadt Salzgitter behält sich das Recht vor, über die WIS Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen sowie sonstige für eine mögliche Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und Erkundigungen einzuholen.

6.4 Die Prüfung der Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt anhand der vorgelegten Unterlagen.

6.5 Als Ergebnis einer positiven Entscheidung übersendet die Stadt Salzgitter einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in welchem alle relevanten Bestimmungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuschussförderung sowie die maximale Fördersumme genannt werden. Über die tatsächliche Höhe der Fördersumme wird nach Abschluss der Investitionsmaßnahme auf Basis der gemäß Ziffer 6.6 einzureichenden Unterlagen entschieden.

6.6 Über die Auszahlung der Fördersumme wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines von SteuerberaterIn / WirtschaftsprüferIn bestätigten Verwendungsnachweises entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Als prüffähige Unterlagen gelten die offiziellen, ausgefüllten Nachweisformulare sowie Originalbelege (Rechnungsbelege und Zahlungsbelege) zu den einzelnen Aufwandspositionen. Belege mit einem Rechnungsbetrag unter 500,00 Euro können nicht berücksichtigt werden. Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt, wenn die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten werden.

6.7 Der Zuschuss ist im Falle einer bereits erfolgten Auszahlung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten jährlich über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwandt werden,
- das geförderte Unternehmen den Standort Salzgitter vor Ablauf von drei Jahren verlässt,
- die im Antrag angegebenen zusätzlich geschaffenen beziehungsweise gesicherten Dauerarbeitsplätze nicht mindestens für die Dauer von drei Jahren besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

6.8 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren.

6.9 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

7 Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026 unter der Voraussetzung, dass städtische Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

8 Schlussbestimmung

8.1 Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. EU Nr. C 202, S. 47; Nr. C 400, S. 1; 2017 Nr. C 59, S. 1) – im Folgenden: AEUV – dürfen wegen der Geltungsdauer der in Ziffer 2.1 dieses Erlasses/dieser Richtlinie genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31.12.2026 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2027 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027.

8.3 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte.

8.4 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.